

# RS Vwgh 2020/10/6 Ra 2020/09/0051

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.10.2020

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

24/01 Strafgesetzbuch

64/03 Landeslehrer

## Norm

LDG 1984 §70

LDG 1984 §70 Abs1 Z4

LDG 1984 §71

LDG 1984 §71 Abs1

StGB §27

StGB §32 Abs1

VwRallg

## Rechtssatz

Während nach § 32 Abs. 1 StGB Grundlage für die Bemessung der Strafe die Schuld des Täters ist, ist nach § 71 Abs. 1 LDG 1984 das Maß für die Höhe der (Disziplinar-)Strafe die Schwere der Dienstpflichtverletzung. Auch wenn das Strafgericht keine Strafe verhängt hat, die zum Amtsverlust gemäß § 27 StGB führt, sind die Disziplinarbehörden nicht gehindert, aus eigenem Ermessen die für die disziplinarrechtliche Ahndung der in Rede stehenden Dienstpflichtverletzungen aus disziplinarrechtlicher Sicht angemessene Disziplinarstrafe, also auch die Disziplinarstrafe der Entlassung zu verhängen (vgl. VwGH 26.6.2012, 2011/09/0210).

## Schlagworte

Ermessen VwRallg8

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2020090051.L03

## Im RIS seit

09.11.2020

## Zuletzt aktualisiert am

09.11.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)